

Dienstag, 16. Mai 2006

- gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0118/2006),
 - gestützt auf Artikel 51 und Artikel 83 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A6-0125/2006),
1. stimmt dem Abschluss des Abkommens zu;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des Königreichs Marokko zu übermitteln.

P6_TA(2006)0194

Fischereiabkommen EG/São Tomé und Príncipe *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 2005 bis zum 31. Mai 2006 (KOM(2005)0630 — C6-0045/2006 — 2005/0249(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Rates (KOM(2005)0630) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 37 und Artikel 300 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0045/2006),
 - gestützt auf Artikel 51 und Artikel 83 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses sowie der Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A6-0132/2006),
1. billigt den Vorschlag für eine Verordnung des Rates in der geänderten Fassung und stimmt dem Abschluss des Abkommens zu;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe zu übermitteln.

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 1
Erwägung 2 a (neu)

(2a) Die finanzielle Gegenleistung der Gemeinschaft muss auch für die Förderung der von der Fischerei lebenden Küstenbevölkerung und die Gründung kleiner einheimischer Fischkonservierungs- und -verarbeitungsbetriebe verwendet werden.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Dienstag, 16. Mai 2006

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 2

Artikel 1 a (neu)

Artikel 1a

Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu der Verlängerung oder dem Abschluss von partnerschaftlichen Fischereiabkommen muss möglichst frühzeitig eingeholt werden, um zu verhindern, dass diese Stellungnahmen erst nach dem Zeitpunkt der Auszahlung einer finanziellen Gegenleistung eingeholt werden.

Abänderung 3

Artikel 3 a (neu)

Artikel 3a

Im letzten Jahr der Geltungsdauer dieses Protokolls und vor Abschluss eines Abkommens über die Verlängerung des Protokolls legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung des Abkommens und die Bedingungen, unter denen es durchgeführt wurde, vor.

Abänderung 4

Artikel 3 b (neu)

Artikel 3b

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Ergebnisse der in Artikel 4 des Protokolls vorgesehenen gezielten Maßnahmen vor.

Abänderung 5

Artikel 3 c (neu)

Artikel 3c

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament eine Kopie des für 2006 vorgesehenen Berichts über die Studie zur Beurteilung des Tiefseekrebsbestandes vor.

Abänderung 6

Artikel 3 d (neu)

Artikel 3d

Vor Abschluss der Verhandlungen über die Verlängerung dieses Abkommens legt die Kommission dem Europäischen Parlament die Standpunkte der an der Verlängerung des Abkommens interessierten Mitgliedstaaten vor.